

HANDICAP UND RECHT

5/2017 (05. JULI)

Erwerbstätige im AHV-Alter haben weiterhin Anspruch auf eine gute Hörgeräteversorgung

Menschen mit einer Hörbehinderung, die nach Erreichen des AHV-Alters weiterhin erwerbstätig sind, profitieren von der Besitzstandsregelung: Wenn Sie bereits von der IV ein Hörgerät erhalten haben, bleibt ihr Anspruch aufgrund der Besitzstandsgarantie in Umfang der IV-Regelung erhalten. Dieser Anspruch umfasst auch den Anspruch auf ein besseres Hörgerät, wie es die IV in «Härtefällen» gewährt. So hat das Bundesgericht kürzlich in einem Urteil vom 11.4.2017 entschieden.

Seit Juni 2011 gewährt die IV in der Regel nur noch einen Pauschalbetrag an eine Hörgeräteversorgung, und zwar im Umfang von 840 Franken bei einer einseitigen Versorgung und von 1'650 Franken bei einer beidseitigen Versorgung. Hinzu kommen noch Pauschalen für die Batterien und für allfällige Reparaturen (Ziffer 5.07 der Hilfsmittel-Liste). Bei erwerbstätigen Personen und Personen, die in einem anerkannten Aufgabenbereich tätig sind und deren Versorgung besondere Anforderungen stellt, kommt allerdings die Härtefallregelung von Ziffer 5.07.2 der Hilfsmittel-Liste zur Anwendung: Diese erlaubt die Übernahme von höheren Kosten, wenn ein grösserer Hörverlust vorliegt, der bestimmte vom BSV definierte audiologische Kriterien erfüllt. Abgeklärt wird dies jeweils in einer spezialisierten Klinik für Hals, Nasen und Ohrenkrankheiten (ORL-Klinik).

Wer im IV-Alter ein bestimmtes Hilfsmittel erhalten hat, hat grundsätzlich nach Erreichen des AHV-Alters weiterhin Anspruch auf Leistungen an dieses Hilfsmittel – nach denselben

Regeln wie im IV-Alter. Diese Besitzstandsgarantie von Art. 4 HVA war nun aber bezüglich der Anwendbarkeit der Härtefallregelung von der Verwaltung in einem konkreten Fall in Frage gestellt worden.

Ausgleichskasse verweigert zu Unrecht Härtefall-Prüfung

Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft beschränkte einem hörbehinderten Mann, der nach Erreichen des AHV-Alters als Treuhänder weiterhin in erheblichem Ausmass erwerbstätig geblieben war und eine neue Hörgeräteversorgung benötigte, die Kostenübernahme auf die Pauschale von 1'650 Franken. Sie weigerte sich zu prüfen, ob ein Härtefall gegeben sei. Diesen Standpunkt unterstützte auch das Kantonsgericht Basel-Landschaft auf Beschwerde hin. Es machte insbesondere geltend, dass die IV dem Versicherten bisher die Hörgeräte nicht aufgrund der Härtefallklausel gewährt habe und sich der Versicherte deshalb nicht auf diese Härtefallklausel im Rahmen des Besitzstandes berufen könne. Dieses Urteil war

schon deshalb überraschend, weil der Versicherte sein letztes Hörgerät vor der im Juli 2011 eingeführten Neuregelung mit Pauschalbeiträgen und Härtefallregelung erhalten hatte.

Das Bundesgericht hat nun mit seinem Urteil vom 11.4.2017 ([Link zum Urteil 9C_598/2016](#)) Klarheit geschafft: Es hat festgehalten, dass die seit dem 1. Juli 2011 geltende Regelung eine Änderung mit sich gebracht habe, die begrifflich nicht von den zuvor gewährten Leistungen unterschieden werden könne, handle es sich doch nach wie vor um das gleiche Hilfsmittel «Hörgeräte», das auch in der teureren Ausführung im Sinne eines Härtefalls von der Besitzstandsgarantie erfasst werde. Es hiess die Beschwerde gut und wies die Angelegenheit an

die Verwaltung zurück, damit diese prüfe, ob die medizinischen Voraussetzungen des Härtefalls erfüllt seien.

Mit diesem Urteil steht fest, dass Personen, die im IV-Alter Leistungen an ein Hörgerät erhalten haben und nach Erreichen des AHV-Alters weiter in erheblichem Ausmass erwerbstätig bleiben, eine Kostenübernahme nach den Grundsätzen der Härtefallregelung beanspruchen können, wenn sie die entsprechenden audiologischen Kriterien erfüllen. Das ist insofern erfreulich, als heute immer wieder eine Flexibilisierung der strengen Altersgrenzen gefordert und auf das Potential älterer Menschen im Wirtschaftsleben hingewiesen wird. Die Unterstützung bei der Eingliederung darf nicht einfach mit 65 Jahren ein Ende finden.

Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger, Experte Sozialversicherungen Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch